

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 446/08 B

L 14 R 14/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 98/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 8. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den jetzt geltenden §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw der dieser vergleichbaren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach den früheren §§ 43, 44 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 44 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI alter Fassung*).



- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger macht einen Verstoß gegen § 109 Abs 2 SGG geltend. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Des Weiteren rügt der Kläger eine Verletzung des § 111 SGG. Nach § 111 Abs 1 SGG kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. Unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im Berufungsverfahren, insbesondere seines Schriftsatzes vom 28.5.2008 will er offensichtlich rügen, dass das LSG zum Termin keine Ärzte als sachverständige Zeugen geladen hat, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Damit macht der Kläger letztlich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung von § 103 SGG jedoch nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f). Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat der in der mündlichen Verhandlung vom 8.8.2008 anwesende Kläger eine Vernehmung von Zeugen nicht beantragt. Auch einem nicht vertretenen Kläger ist es indes zuzumuten, vor dem Berufungsgericht zumindest anzudeuten, dass er eine weitere Beweisaufnahme nach wie vor für erforderlich hält. Sonstige Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich.
- 10 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise mit seinem Hinweis angreifen möchte, "Art 1 Abs 1, Abs 2, Abs 3" seien verletzt, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 11 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 12 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)